

Vertrag über die Einspeisung elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Buchen

zwischen

**Stadtwerke Buchen GmbH&Co.KG
Am Hohen Markstein 3**

74722 Buchen

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt

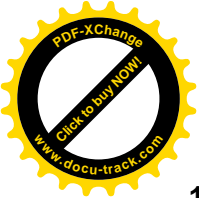
und

**XXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- nachstehend „Einspeiser“ genannt

auf der Grundlage des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 25.Oktober 2008 (BGBl.I,2008, S.2074 ff.)



1 Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Vertrag regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Abnahme und Vergütung von EEG-Strom, den der Einspeiser ausschließlich in seiner in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Photovoltaik-Anlage erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers einspeist bzw. im Sinne des § 33 Abs. 2 EEG in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht.

2 Art und Standort der Photovoltaik-Anlage

2.1 Der Einspeiser betreibt die nachfolgend näher bezeichnete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie (im folgenden „PV-Anlage“). Die PV-Anlage weist folgende Eigenschaften auf:

Installierte Leistung: **xxx kWp**

Inbetriebnahmedatum: **xx.xx.xxxx**

Zählernummer Erzeugung: **Nr. xxxxxxxxxxxx**

2.2 Diese PV-Anlage befindet sich in

74722 Buchen xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

an oder auf einem Gebäude oder auf einer Lärmschutzwand

nicht an oder auf einer baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

3 Einspeisung und Einspeisungs- bzw. Anschlusspunkt

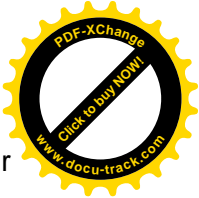
3.1 Der Einspeiser ist berechtigt, die gesamte elektrische Energie, die in seiner PV-Anlage erzeugt wird, in das Niederspannungs-/Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers einzuspeisen. Der Einspeiser sichert zu, dass diese Energie ausschließlich in der in § 2 des Vertrages bezeichneten PV-Anlage durch solare Strahlungsenergie gemäß §§ 32 oder 33 EEG erzeugt wurde. Auf Anforderung wird der Einspeiser dies dem Netzbetreiber nachweisen.

3.2 Der Ort des Einspeise- bzw. Anschlusspunktes für die Einspeisung befindet sich

74722 Buchen xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Als Einspeisungs- und Anschlusspunkt für die Einspeisung der elektrischen Energie aus der PV-Anlage und als Eigentumsgrenzen gelten, soweit nicht aus diesem Vertrag anderes hervorgeht, bei Freileitungsanschlüssen die Abspannisolatoren und bei Kabelanschlüssen die Endverschlüsse.

3.3 Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt. Die Nennfrequenz beträgt an der Übergabestelle jeweils 50 Hertz bei einem cos phi von mindestens 0,9. Die maximale Einspeisungsschein- und -



wirkleistung entsprechen den unter § 2 genannten vereinbarten Leistungen der Anlage.

4 Betrieb der PV-Anlage

4.1 Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der PV-Anlage des Einspeisers müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
- die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB 2007)
- die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ der VDEW

Änderungen dieser Bestimmungen und Richtlinien werden automatisch Vertragsbestandteil.

4.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden PV-Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei ursprünglich nicht erkannten oder aufgetretenen Störungen im Sinne von Satz 1.

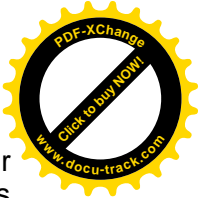
4.3 Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen der PV-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der PV-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.

4.4 Jede Vertragspartei ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.

4.5 Der Einspeiser wird seine PV-Anlage so betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz 1 genannten Richtlinie auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.

4.6 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der PV-Anlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Einspeiser die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.

4.7 Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei



Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Absatz 6 entsprechend. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der PV-Anlage.

4.8 Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Einspeisers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlusssickeung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des EnWG unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzung des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer Akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

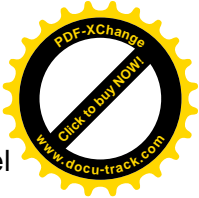
4.9 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlagen, andernfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen (Ziffer 4.8 Satz 2) in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.**(Anlage 4)**

Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe vorstehenden Absatzes 1 Satz 1 und 2 von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach Ziffer 4.8 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Einspeiser Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Einspeiser die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

4.10 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die

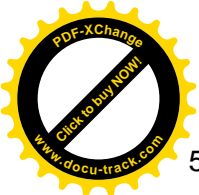


Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

- 4.11 Der Netzbetreiber ist auch später berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

5 Messung

- 5.1 Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsmäßige Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Die Beschaffenheit der Messeinrichtungen wird in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag beschrieben. Diese Anlage beschreibt insbesondere das Fabrikat, die Seriennummer und den Zählerstand der Messeinrichtung(en) und das Inbetriebnahmedatum.
- 5.2 Die Messeinrichtungen werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, vom Netzbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten, stehen in dessen Eigentum und genügen den eichrechtlichen Vorschriften. Der Einspeiser verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtung nach Absatz 1 ein Entgelt in Höhe den jeweils gültigen „Messpreise für Einspeiser“ nach **Anlage 3** zu zahlen. Wenn der Einspeiser Eigentümer der Messeinrichtung ist, entfällt dieses Entgelt.
- 5.3 Soweit der Einspeiser eine Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG (Vergütung des selbst verbrauchten Stromes) verlangt, hat er selbst auf eigene Kosten einen geeichten Erzeugungszähler einzubauen und zu betreiben.
- 5.4 Sofern der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist, gilt folgendes: Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung/-en und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtung/-en und der Steuergeräte. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Einspeisers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung z. B. in 20 kV zusätzliche Messzellen auf seine Kosten bereit.
- 5.5 Der Einspeiser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtung zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 5.6 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung(en) stellt. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.



- 5.7 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.
- 5.8 Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der PV-Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung(en) stellt.

Bei einer Messung des eingespeisten bzw. erzeugten Stroms über ein Messgerät des Einspeisers gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

- a) Messeinrichtungen für elektrische Energie unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs.1, 1 a) Eichgesetz der Eichpflicht. Sofern der Einspeiser das Messgerät selbst stellt, ist er nach dem Eichgesetz und der Eichordnung als Betreiber der Messeinrichtung verpflichtet, für eine Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften zu sorgen. Die eichrechtlichen Pflichten treffen dann den Einspeiser. Bei Verwendung eines ungeeichten Messgerätes kann die Eichbehörde ein Bußgeld bis zu 10.000,- EUR verhängen, § 19 Eichgesetz.
- b) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Strom, der mit einem ungeeichten Messgerät gemessen oder nach Ablauf der Eichdauer des verwendeten Messgeräts - ohne Nachweis der Nacheichung - erzeugt wird, abzunehmen und zu vergüten. Zu Beginn der Einspeisung und jederzeit auf Anfrage hat der Einspeiser dem Netzbetreiber den Nachweis zu erbringen, dass die Messung über ein ordnungsgemäß geeichtes Messgerät erfolgt.

Entsprechende Nachweise wie auch eine Beschreibung des Zählers werden entsprechend vorstehendem § 5 Abs. 1 als Nachtrag diesem Vertrag beigelegt. Im Übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Messung entsprechende Anwendung.

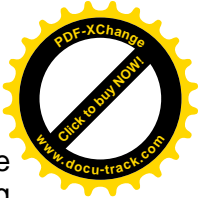
6 Ablesung der Messeinrichtungen

- 6.1 Die in § 5 genannten Messeinrichtungen werden grundsätzlich vom Netzbetreiber oder von seinem Beauftragten jährlich im Zuge des turnusmäßigen Ableseverfahrens zum 31.12. abgelesen, einschließlich der eventuellen Einspeisung der Strommenge nach § 33 Abs. 2 EEG (selbst verbrauchte Strommenge) in kWh.
- 6.2 Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen. Die hierbei anfallenden Kosten für die Ablesung des Einspeisezählers sind Bestandteil der „Messpreise für Einspeiser“ gemäß **Anlage 3**. Falls der Einspeiser Eigentümer der Messeinrichtung ist, findet 6.1 und 6.2 Satz 1 keine Anwendung.
- 6.3 Auf Wunsch des Einspeisers und auf dessen Kosten liest der Netzbetreiber den Zähler außerhalb des jährlichen Rhythmus ab. Eine entsprechende Vereinbarung wird in Form eines schriftlichen Nachtrags zu diesem Vertrag getroffen.



7 Vergütung und Abrechnung der eingespeisten Energie

- 7.1 Der Netzbetreiber vergütet dem Einspeiser für die von ihm an der Übergabestelle an den Netzbetreiber gelieferte Energie das nach dem EEG in der jeweils geltenden Fassung für diese Energiequelle zu zahlende Mindestentgelt. Dieses richtet sich nach der Anlagengröße (kWp) dem Inbetriebnahmejahr und der Anlagenart. Die Einspeisevergütungen pro kWh sind in **Anlage 3** ausgewiesen.
- 7.2 Soweit der Einspeiser eine Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG in Anspruch nimmt, ist Voraussetzung für die Vergütung, dass der Einspeiser dem Netzbetreiber den selbst verbrauchten Strom gemäß § 33 Abs. 2 EEG nachweist, sowie eine maximal installierte Leistung von 30 kWp. Die Vergütung für diesen Strom ist in **Anlage 3** ausgewiesen.
- 7.3 Die Vergütungen nach Absatz 1 und 2 können sich gemäß § 20 EEG ändern.
- 7.4 Voraussetzung für die Vergütung ist in jedem Fall, dass der Einspeiser der Bundesnetzagentur den Standort und die Leistung der Anlage gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gemeldet hat und dies dem Netzbetreiber nachweist.
- 7.5 Der Einspeiser sichert dem Netzbetreiber zu, dass es sich bei der vertragsgegenständlichen Anlage nicht um einen Teil einer nach § 19 Abs. 1 EEG zusammenfassenden Anlage handelt. Sollte sich herausstellen, dass es sich bei der vertragsgegenständlichen Anlage nicht um eine selbständige Anlage im Sinne des EEG, sondern lediglich um einen Teil einer nach § 19 Abs. 1 EEG zusammenfassenden Anlage handelt, so hat der Einspeiser dem Netzbetreiber die bereits gezahlten Vergütungen insoweit zurückzahlen, als sie die gesetzliche EEG-Vergütung für die zusammengefasste Anlage übersteigen. Die Rückzahlung wird grundsätzlich in der jeweils nachfolgenden Abrechnung verrechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes durch den Netzbetreiber bleibt unberührt.
- 7.6 Sollten sich die Entgelte nach Absatz 1 oder 2 nachträglich aus rechtlichen Gründen als anpassungsbedürftig erweisen, passen sich die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte für die betreffenden Zeiträume entsprechend an. Sollten sich die Entgelte nach Absatz 1 oder 2 nachträglich aus rechtlichen Gründen als unwirksam erweisen, gelten für die betreffenden Zeiträume als Entgelte die beim Netzbetreiber durch diese Einspeisungen konkret vermiedenen Strombezugskosten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erfolgt zwischen den Vertragsparteien ein entsprechender finanzieller Ausgleich.
- 7.7 Nach dem EEG sind die Zahlung und die Höhe der Vergütung nach dem EEG an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Hierzu zählen beispielsweise der ausschließliche Einsatz von Energieträgern nach dem EEG in der PV-Anlage nach § 2 des Vertrages, eine bestimmte Anlagenleistung und weitere Anlagendaten. Der Einspeiser erbringt auf Verlangen des Netzbetreibers Nachweise dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen können durch den Gesetz- bzw. Ordnungsgeber geändert werden. Zwischen den Parteien gelten ausschließlich die jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen.
- 7.8 Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser zusätzlich zu der in Absatz 1 Satz 2 genannten Vergütung die hierauf entfallende Umsatzsteuer, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist. (**Anlage 5**). Inwiefern eine Umsatzsteuer auf die Vergütung nach Absatz 2 zu



entrichten ist, ist derzeit noch ungeklärt. Die Parteien werden hierzu eine separate Vereinbarung treffen, sobald der Einspeiser seine Absicht ankündigt, die Vergütung nach Absatz 2 in Anspruch nehmen zu wollen.

- 7.9 Wenn eine turnusmäßige Ablesung durch den Netzbetreiber zum Ende des Kalenderjahres nicht mehr gegeben ist, erfolgt die Übermittlung des Zählerstandes durch den Einspeiser mit einem dann zur Verfügung gestellten Meldebogen für Photovoltaikanlagen. Er enthält Angaben über den Abnahmeort, die Nummer der Messeinrichtung und den Zählerstand zum 31.12. Aufgrund dieser Meldung erstellt der Netzbetreiber eine Gutschriftsanzeige, die er dem Einspeiser übersendet.
- 7.10 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt jeweils zum Ende jedes Kalenderjahres.
- 7.11 Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresabrechnung leistet der Netzbetreiber auf Wunsch des Kunden regelmäßige Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt aufgrund der Einspeisungen des vorangehenden Kalenderjahres aus der in § 2 genannten oder einer anderen Anlage, die der in § 2 genannten Anlage technisch wie vom Anlagenstandort her ähnelt. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart werden, werden diese, sofern nicht anderes vereinbart ist, jeweils am letzten Tag eines jeden Monats fällig.
- 7.12 Wurde durch die Abschlagszahlungen an den Einspeiser zu wenig gezahlt, so wird dieser Differenzbetrag dem Einspeiser gutgeschrieben. Wurde an den Einspeiser durch die Abschlagszahlungen zu viel gezahlt, so wird der Differenzbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung durch den Netzbetreiber berücksichtigt. Übertrifft die Höhe des Differenzbetrages die Höhe des 1. Abschlags, so wird der Restbetrag mit den folgenden Abschlägen verrechnet.

8 Haftung

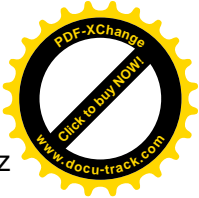
- 8.1 Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die der Einspeiser durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubte Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschaden widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 8.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Einspeiser auf jeweils 5000 € begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

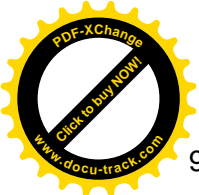


3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis 1 Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als 1 Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- 8.3 Die Ziffer 8.1 und 8.2 sind auch auf Ansprüche des Einspeiser anzuwenden, die dieser gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach dem Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter dieser Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Abs. 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Einspeiser auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 8.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Einspeiser angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Einspeiser Ansprüche geltend macht, gegenüber dem Einspeiser auf jeweils 5.000 € sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom 100 der in Ziffer 8.2 S. 2 sowie Ziffer 8.3 S. 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Ziffer 8.2 S. 3 sowie Ziffer 8.3 S. 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- 8.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Ziffer 8.2 S. 3 oder nach Ziffer 8.3 S. 4, jeweils auch in Verbindung mit Ziffer 8.4, Schäden von nicht unter die Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Ziffer 8.3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- 8.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 €, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 8.7 Der geschädigte Einspeiser hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

9 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung



9.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft für die Dauer von 20 Jahren gerechnet ab Inbetriebnahmedatum (zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme). Als Inbetriebnahmedatum gilt die Inbetriebnahme des Generators, unabhängig davon, ob er mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen wurde.

9.2 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Pflicht zur Abnahme und zur Vergütung des eingespeisten Stroms nach Maßgabe des EEG in seiner jeweils geltenden Fassung oder etwaiger Nachfolgegesetze durch den Netzbetreiber bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des EEG, sofern keine Nachfolgeregelung in Kraft tritt.

9.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10 Salvatorische Klausel

10.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers, sofern der Einspeiser Kaufmann ist.

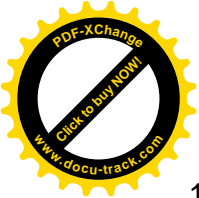
12 Schlussbestimmungen

12.1 In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Einspeiser gelten ergänzend die in § 4 Absatz 1 Satz 2 genannten Regelwerke. Die Regelwerke sind auf Anfrage bei den Stadtwerken Buchen zu erhalten.

12.2 Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.

12.3 Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragspartner sind sich einig, dass jedwede – auch die konkludente, durch schlüssiges Verhalten bewirkte – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.

12.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn, dass gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.



- 12.5 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies sind insbesondere die für den Belastungsausgleich nach EEG erforderlichen Daten und der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber als Empfänger der Daten.
- 12.6 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag ist Buchen.
- 12.7 Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Strom durch den Einspeiser. Dies gilt auch für den Eigenverbrauch der in § 2 Abs. 1 des Vertrages genannten Anlage. Die hierfür erforderlichen Regelungen bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.
- 12.8 Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwa vorhandenen früheren Verträge über die Einspeisung von elektrischer Energie aus der in § 2 genannten PV-Anlage des Einspeisers, deren Nachträge und alle diesbezüglichen Abmachungen zwischen dem Einspeiser und dem Netzbetreiber unwirksam.
- 12.9 Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Parteien erhält jede Partei eine Originalausfertigung.

13 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Datenblatt mit technischer Beschreibung und Schaltplan der Anlage
- Anlage 2: Zählerauftrag für Rücklieferanlagen
- Anlage 3: Messpreise für Einspeiser / Einspeisevergütungen
- Anlage 4: Inbetriebsetzungsprotokoll der Anlage
- Anlage 5: Erklärung zur Behandlung der Umsatzsteuer

Buchen, den 07.07.2010

Buchen, den

(Stadtwerke Buchen GmbH&Co.KG)

(Einspeiser)